



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 71 vom 16. September 2024

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

**Vom 8. Mai 2024**

Das Präsidium der Universität hat am 16. Juli 2024 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 8. Mai 2024 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften genehmigt.

## § 1

### Besondere Zugangsvoraussetzungen

#### 1. Masterstudiengang Internationale Kriminologie

Für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Kriminologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B.A., Fachhochschulabschluss, Diplom, Magister, Erstes Staatsexamen etc.) in den Fächern/Fachgebieten Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft), Rechtswissenschaft oder in einem anderen Fach, auf das der Masterstudiengang sinnvoll aufbauen kann,
- b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

#### 2. Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft

Für den konsekutiven Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
  1. im Fach Journalistik oder Kommunikationswissenschaft oder Publizistik oder in einem Studiengang mit kommunikationswissenschaftlichen Schwerpunkten. Es müssen mindestens 40 Leistungspunkte/ECTS in journalistischen und/ oder kommunikationswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben worden sein. Es können auch medienwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit nachgewiesenen sozialwissenschaftlichen bzw. kommunikationswissenschaftlichen Bezügen auf die erforderlichen 40 Leistungspunkte/ECTS angerechnet werden  
oder
  2. eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs mit journalistischer und/oder kommunikationswissenschaftlicher Ausrichtung. Es müssen mindestens 45 Leistungspunkte/ECTS in sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und mindestens 18 Leistungspunkte/ECTS in journalistischen und/oder kommunikationswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben worden sein.
- b) Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten/ECTS,
- c) Vorstudienpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen in den Bereichen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit/PR oder Medienforschung, davon mindestens vier Wochen im Bereich Journalismus oder Medienforschung. Wer nur vier Wochen Praktikum nachweisen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Zusage für ein weiteres Vorstudienpraktikum von wenigstens vier Wochen der Bewerbung beigefügt wird,
- d) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

### 3. Masterstudiengang Politikwissenschaft

Für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft mit seinen Spezialisierungen „Vergleichende und Regionalstudien“ und „Internationale Politische Theorie“ bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Politikwissenschaft oder in einem Studiengang mit politikwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten. Dies bedeutet, dass mindestens 45 Leistungspunkte/ECTS in politik-/ sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben worden sein müssen.
- b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.
- c) Nachweis von Kenntnissen in den folgenden Bereichen:
  1. Im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten/ECTS,
  2. im Bereich der Politischen Theorie und im Bereich der Internationalen Beziehungen im Umfang von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten/ECTS.

### 4. Masterstudiengang Soziologie

Für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Soziologie oder in einem Studiengang mit soziologischen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten.
- b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

### 5. Masterstudiengang Economics

Für den konsekutiven Masterstudiengang Economics bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der drei folgenden Zugangswege:
  1. Im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule
  2. In einem Studiengang, der eine über Grundkenntnisse hinausgehende Ausbildung in Volkswirtschaftslehre beinhaltet. Hierfür sind die folgenden Lehrveranstaltungen in der Regel durch ein Transcript of Records oder eine vergleichbare Leistungsübersicht nachzuweisen:
    - a. zwei Lehrveranstaltungen in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre (z. B. Mikroökonomie, Makroökonomie),
    - b. drei Lehrveranstaltungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie, davon mindestens eine Lehrveranstaltung in Mathematik und mindestens eine Lehrveranstaltung in Statistik oder Ökonometrie,
    - c. drei fortgeschrittene Lehrveranstaltungen in theoretischer und angewandter Volkswirtschaftslehre, davon mindestens eine Lehrveranstaltung in the-

oretischer und mindestens eine Lehrveranstaltung in angewandter Volkswirtschaftslehre.

Dabei wird eine Lehrveranstaltung definiert als in Inhalt und Umfang äquivalent zu einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden an der Universität Hamburg. Die Leistungen aus den oben genannten mathematischen Lehrveranstaltungen können alternativ durch einen GRE revised General Test mit mindestens 155 Punkten im quantitativen Teil oder einen GRE Subject Test Mathematics mit mindestens 700 Punkten ersetzt werden.

3. In einem mathematisch-orientierten Studiengang (z. B. Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Statistik). Hierfür sind Lehrveranstaltungen aus den folgenden Bereichen nachzuweisen: Lineare Algebra und Analysis und entweder Statistik oder Ökonometrie. Die Leistungen aus den oben genannten Lehrveranstaltungen können alternativ durch einen GRE revised General Test mit mindestens 155 Punkten im quantitativen Teil oder einen GRE Subject Test Mathematics mit mindestens 700 Punkten ersetzt werden.
- b) Außerdem müssen Bewerberinnen und Bewerber über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:
1. TOEFL internet-based test (test date scores): 92 Punkte mit mindestens 22 Punkten pro Fähigkeit (Listening, Writing, Speaking, Reading)
  2. International English Language Testing System (IELTS) – Academic: Overall Band Score mindestens 6.5 (Good Competent User) mit mindestens 6.0 pro Fähigkeit
  3. Cambridge Certificate of Advanced English (CAE)
  4. Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
  5. Cambridge Higher Business English Certificate (BEC)
  6. Hochschulabschluss in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Hochschule. Der Test darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 2 Jahre zurückliegen. Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, wird im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt, wenn der Bewerbung die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests beigefügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich und spätestens bis zum 31. Mai nachzureichen.
- c) In Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, deren Qualifikationen mit den oben unter 5.a) aufgeführten vergleichbar sind.

## **6. Masterstudiengang Politics, Economics and Philosophy (PEP)**

Für den konsekutiven Masterstudiengang Politics, Economics and Philosophy (PEP) bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit volkswirtschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkten oder ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Politikwissenschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit politikwissenschaftlichen Schwerpunkten oder ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Philosophie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit philosophischen Schwerpunkten.

- b) Des Weiteren sind folgende Kenntnisse nachzuweisen, in der Regel durch ein Transcript of Records oder eine vergleichbare Leistungsübersicht:
1. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit volkswirtschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkten:
    - a. Lehrveranstaltungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten/ECTS,
    - b. Fortgeschrittene Lehrveranstaltungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten /ECTS.
  2. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Politikwissenschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit politikwissenschaftlichen Schwerpunkten: Lehrveranstaltungen im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten/ECTS.
  3. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Philosophie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit philosophischen Schwerpunkten: Lehrveranstaltungen im Bereich der formalen Methoden (z. B. Logik und Argumentationstheorie, Entscheidungstheorie, Mathematik) von mindestens 8 Leistungspunkten/ECTS.
- c) Außerdem müssen Bewerberinnen und Bewerber über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:
1. TOEFL internet-based test (test date scores): 92 Punkte mit mindestens 22 Punkten pro Fähigkeit (Listening, Writing, Speaking, Reading)
  2. International English Language Testing System (IELTS) – Academic: Overall Band Score mindestens 6.5 (Good Competent User) mit mindestens 6.0 pro Fähigkeit
  3. Cambridge Certificate of Advanced English (CAE)
  4. Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
  5. Cambridge Higher Business English Certificate (BEC)
  6. Hochschulabschluss in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Hochschule
- Der Test darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 2 Jahre zurückliegen. Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, wird im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt, wenn der Bewerbung die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests beigefügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich und spätestens bis zum 31. Mai nachzureichen.

### **7. Masterstudiengang Innovation, Business and Sustainability (MIBAS)**

Für den konsekutiven Masterstudiengang Innovation, Business and Sustainability (MIBAS) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. Es können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden.
- b) Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung Prüfungsleistungen im Umfang von
  1. mindestens 15 Leistungspunkten/ECTS aus mindestens vier verschiedenen Be-

reichen (Grundkurs Betriebswirtschaftslehre, Bilanzen, Finanzierung, Investition, Marketing, Unternehmensführung, Controlling, Personalwesen, Organisation, Wirtschaftsinformatik, Produktion, Steuern) und

2. mindestens 12 Leistungspunkten/ECTS in wissenschaftlichen Methoden (quantitative Methoden und / oder qualitative Methoden) nachweisen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenen Module (in der Regel ein Transcript of Records oder vergleichbare Dokumentation) vorlegen.

- c) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:
  1. Revised TOEFL Paper-delivered Test: mindestens 22 Punkte pro Fähigkeit (Reading, Listening, Writing)
  2. TOEFL internet-based test (test date scores): 92 Punkte mit mindestens 22 Punkten pro Fähigkeit (Listening, Writing, Speaking, Reading)
  3. International English Language Testing System (IELTS) – Academic: Overall Band Score mindestens 6.5 (Good Competent User) mit mindestens 6.0 pro Fähigkeit
  4. Cambridge Certificate of Advanced English (CAE)
  5. Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
  6. Cambridge Higher Business English Certificate (BEC)Der Test darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 2 Jahre zurückliegen. Die englische Sprachkompetenz ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

#### **8. Masterstudiengang Human Resource Management – Personalpolitik**

Für den konsekutiven Masterstudiengang Human Resource Management – Personalpolitik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich eine einschlägige qualifizierte Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufstätigkeit (bzw. Praktikum) von mindestens drei Monaten vorweisen.
- b) Des Weiteren sind interdisziplinäre Grundkenntnisse nachzuweisen durch den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten/ECTS in den Bereichen
  1. Personal und Arbeitsrecht (mindestens 10 Leistungspunkte/ECTS)
  2. Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik (mindestens 10 Leistungspunkte/ECTS).

Die Leistungspunkte der Bachelor-Abschlussarbeit werden ebenfalls berücksichtigt, wenn die Abschlussarbeit in einem Personal-Thema verfasst wurde.

#### **9. Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien**

Für den konsekutiven Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. Es können auch Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge zugelassen werden, sofern der Masterstudiengang sinnvoll auf diesen aufbauen kann.

- b) Formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen in englischer Sprache absolvieren zu können.

#### **10. Masterstudiengang Health Economics and Health Care Management**

Für den konsekutiven Masterstudiengang Health Economics and Health Care Management bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie mit Schwerpunkt BWL oder Schwerpunkt VWL, in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Gesundheitsökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang.

Ein Studiengang ist vergleichbar, wenn eine Grundlagenausbildung in folgenden Fächern beinhaltet ist:

1. Mathematik: Mindestumfang 5 Leistungspunkte/ECTS
2. Statistik: Mindestumfang deskriptive Statistik 5 Leistungspunkte/ECTS, Mindestumfang induktive Statistik 5 Leistungspunkte/ECTS
3. Betriebswirtschaftslehre: eine vertiefte Einführung in die Managementlehre, Mindestumfang 5 Leistungspunkte/ECTS, sowie ein Modul internes Rechnungswesen/Kosten- und Leistungsrechnung, Mindestumfang 5 Leistungspunkte/ECTS
4. Volkswirtschaftslehre: Mikroökonomie, Mindestumfang 5 Leistungspunkte/ECTS

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenen Module (in der Regel ein Transcript of Records oder vergleichbare Dokumentation) vorlegen.

- b) Formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen in englischer Sprache absolvieren zu können.

#### **11. Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien**

Für den konsekutiven Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß einem der drei folgenden Kriterien nachweisen:

1. Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie (B.A.) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren interdisziplinären sozialökonomischen Studiengang

oder

2. In Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Soziologie, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften.
3. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden, sofern der Masterstudiengang sinnvoll auf diesen aufbauen kann.

- b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und

wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

## **§ 2 Nachteilsausgleich**

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

## **§ 3 Nachreichfrist**

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 16. September 2024  
**Universität Hamburg**